

Statuten der Naturfreunde Internationale (NFI)

Präambel

Der 1895 gegründete internationale Verband der Naturfreunde hat seine Wurzeln in den humanistischen und sozialen Ideen der Arbeiterbewegung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, deren Ziele und Grundwerte in der Idee des demokratischen Sozialismus zusammengefasst sind: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.



Diese Grundwerte der Naturfreundebewegung beinhalten, dass

- das ökonomische Handeln sich an den Bedürfnissen der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen orientiert,
- niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden darf,
- alle Menschen gleichberechtigt an der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens beteiligt werden,
- politische Ziele friedlich verfolgt werden und
- ein respektvoller Umgang mit der Natur gepflegt wird.

Ein wesentlicher Beitrag der Naturfreundebewegung zur gesellschaftlichen Entwicklung ist die Verbindung von sozialen, ökologischen, humanistischen und internationalen Zielen.

Auf dieser Tradition aufbauend orientieren sich die Naturfreunde heute an dem umfassenden Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Darunter verstehen sie eine dauerhaft sozialgerechte und umweltverträgliche globale Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens in Frieden und internationaler Solidarität.

Die Naturfreunde Internationale bietet als Dachverband der Naturfreundebewegung eine Plattform für internationale Begegnungen, Austausch und gemeinsame Kampagnen.

Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „Naturfreunde Internationale“, Abkürzung: NFI.
2. Sitz der Naturfreunde Internationale ist Wien. Der Verein ist weltweit tätig.

Artikel 2: Mitglieder

Die Naturfreunde Internationale ist der Dachverband der Naturfreunde Organisationen.

Die Mitgliedsorganisationen (im Folgenden „Mitglieder“) der NFI gliedern sich in drei Mitgliedskategorien: Mitglieder mit vollem Stimmrecht (A-Mitglieder), Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht (B-Mitglieder) und Mitglieder ohne Stimmrecht (C-Mitglieder).

Jedes Mitglied der NFI muss eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, muss gemeinnützig sein und muss über eine demokratische Struktur und Willensbildung verfügen. Einem Aufnahmegesuch sind die gültigen Statuten sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister (oder einer gleichwertigen Bestätigung der Vertretungsbefugnisse) beizufügen. Jedes Mitglied der Naturfreunde Internationale ist verpflichtet, Statutenänderungen bzw. Änderungen im Vorsitz dem Vorstand der Naturfreunde Internationale unverzüglich bekannt zu geben.

Zur Durchführung der Tätigkeiten der Naturfreunde Internationale wird von allen A- und B-Mitgliedern ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des an die Naturfreunde Internationale abzuführenden Beitrages werden vom Kongress für die nächstfolgende Kongressperiode festgesetzt.

1. A-Mitglieder

Mitglieder der Kategorie A sind Organisationen,

- welche in ihren Statuten die wesentlichen Ziele der NFI festgelegt haben und diese in der Praxis verfolgen,
- in einem Land bzw. einer geografischen Teilregion (z.B. in autonomen Provinzen oder offiziellen Teilregionen mit eigenen Parlamenten) repräsentativ vertreten sind,
- ihre Arbeit auf eine landesweite bzw. regionale Präsenz und Mitgliederwerbung ausrichten und aktiv an den Projekten und Kampagnen der NFI teilnehmen.

Die Aufnahme neuer A-Mitglieder erfolgt durch den Kongress.

A-Mitglieder haben Stimmrecht im Kongress und in der Jahreskonferenz, aktives Wahlrecht und das Recht, Vereinsmitglieder zur Wahl für den Vorstand, die Kontrollkommission und das Schiedsgericht zu nominieren.

A-Mitglieder sind verpflichtet, den Namen „Naturfreunde“ (in der jeweiligen Landessprache) und/oder das Logo in ihren Publikationen (Zeitungen, Mitteilungsblätter, Broschüren usw.) zu benützen.

Innerhalb eines Landes bzw. einer Teilregion kann es nur ein Mitglied der Kategorie A geben.

2. B-Mitglieder

Mitglieder der Kategorie B sind Organisationen,

- welche einen wesentlichen Teil der Ziele der NFI in ihren Statuten festgelegt haben und diese in der Praxis verfolgen,
- in einem Land bzw. einer geografischen Teilregion (z.B. in autonomen Provinzen oder offiziellen Teilregionen mit eigenen Parlamenten) repräsentativ vertreten sind,
- mit der NFI auf internationaler Ebene zusammenarbeiten wollen.

Die Aufnahme von B-Mitgliedern erfolgt durch den Kongress, wobei im Zuge der Aufnahme die damit verbundenen Stimmrechte beschlossen werden.

B-Mitglieder verfügen über mindestens eine Delegiertenstimme im Kongress und in der Jahreskonferenz.

B-Mitglieder dürfen den Namen „Naturfreunde“ (in der jeweiligen Landessprache) und das Logo der NFI benützen.

Pro Land/Teilregion kann es jeweils nur ein B-Mitglied geben, in Ländern und Teilregionen mit bestehenden A-Mitgliedern kann kein Mitglied der Kategorie B aufgenommen werden.

3. C-Mitglieder

Mitglieder der Kategorie C sind Organisationen,

- welche in ihren Statuten die wesentlichen Ziele der NFI festgelegt haben und diese in der Praxis verfolgen.

Die Aufnahme neuer C-Mitglieder erfolgt durch die Jahreskonferenz.

Mitglieder der Kategorie C haben beratende Stimme im Kongress und in der Jahreskonferenz.

C-Mitglieder dürfen den Namen „Naturfreunde“ (in der jeweiligen Landessprache) und das Logo der NFI benützen.

Innerhalb eines Landes kann es mehrere C-Mitglieder geben, in Ländern mit bestehenden A-Mitgliedern kann kein C-Mitglied aufgenommen werden.

Artikel 3: Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die Förderung des grenzüberschreitenden Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes als Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
2. Die Förderung der international vereinbarten Klimaziele.

3. Die Förderung einer nachhaltigen, an ökologischen und sozialen Standards orientierten Gestaltung der Wirtschaftssysteme.
4. Die Einhaltung von Umwelt- und Menschenrechtsstandards und die Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen – insbesondere im Tourismus und entlang internationaler Lieferketten.
5. Die Förderung einer nachhaltigen globalen Entwicklung, insbesondere die Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit, Bekämpfung von Armut, Förderung von Bildung und Gleichstellung der Geschlechter und Beiträge zur Schaffung von Klimagerechtigkeit und zur Sicherung ökologischer Ressourcen in Ländern des globalen Südens.
6. Die Förderung und Stärkung des Umweltbewusstseins, des Verständnisses für globale, entwicklungspolitische Zusammenhänge und der gesellschaftlichen wie auch individuellen Verantwortung für eine gerechte globale Entwicklung.
7. Die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für ein nachhaltiges (umwelt- und sozialverträgliches) Reise- und Freizeitverhalten.
8. Die Förderung des Sports.
9. Die Förderung der Integration und Inklusion von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder ethnischer Herkunft und gesellschaftlich benachteiligter Menschen sowie von Menschen mit Behinderung.
10. Die Förderung eines friedlichen, demokratischen und solidarischen Zusammenlebens auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Artikel 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a. Durchführung von internationalen Begegnungen der Mitgliedsorganisationen (physisch und online) zum Informations- und Erfahrungsaustausch, zur gemeinsamen Positionierung und Strategieentwicklung und zur Vorbereitung von gemeinsamen Projekten.
 - b. Durchführung von Projekten
 - (i) zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, zur Stärkung von Umwelt- und sozialen Standards und zur Sicherung der Menschenrechte sowie zur

- Integration und Inklusion von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder ethnischer Herkunft und gesellschaftlich benachteiligter Menschen sowie von Menschen mit Behinderung;
- (ii) zur Schaffung von Klimagerechtigkeit sowie zur (Bewusstseins-)Bildung der Bevölkerung und Sicherung der ökologischen Ressourcen – insbesondere in Ländern des globalen Südens;
- (iii) zur Förderung des Bewusstseins für ein nachhaltiges (umwelt- und sozialverträgliches) Reise- und Freizeitverhalten;
- (iv) zur Förderung sportlicher Aktivitäten und des Naturerlebens.
- c. Information der Öffentlichkeit über globale Entwicklungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz, Menschenrechte und Tourismus, insbesondere durch die Durchführung bzw. Förderung von Seminaren, Tagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen etc., sowie durch Medienarbeit wie Presseausstrahlungen, Pressekonferenzen und Kontaktnahme zu und Betreuung von Journalist*innen.
- d. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur umwelt- und entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit.
- e. Vertretung der gesellschafts-, umwelt- und entwicklungspolitischen Interessen der Naturfreundebewegung auf europäischer und internationaler Ebene.
- f. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen mit Organisationen, die sich für eine umwelt- und sozialgerechte, nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft engagieren, tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- g. Unterstützung von Projekten der Mitgliedsorganisationen, durch die eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks gegeben ist.
- h. Herausgabe von Publikationen (print und online).
- i. Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien.

- j. Erarbeitung, Sammlung, Rezension, Vervielfältigung und Verbreitung didaktisch aufbereiteter umwelt- und entwicklungspolitischer Lehrmaterialien wie etwa: Schriften, audiovisuelle Medien, Spiele, Ausstellungen;
 - k. Förderung der Naturfreundejugend.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Subventionen und Förderungen
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
 - d. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
 - e. Zur Kostendeckung notwendige finanzielle Beiträge von teilnehmenden Personen und/oder Kooperationspartnern
 - f. Sponsorgelder

Artikel 4a: Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG

1. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
7. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert einer allfälligen Sacheinlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

8. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
9. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
10. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
11. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
12. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
13. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
14. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
15. Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
16. Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

Artikel 5: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird der Naturfreundejugend Internationale (NFJI) übertragen. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Statuten der NFJI, die vom Vorstand der NFI zu genehmigen sind.

Der Jahresabschluss und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung der NFJI ist der Jahreskonferenz der NFI vorzulegen.

Artikel 6: Finanzen

Für die Verbindlichkeiten der NFI haftet ausschließlich deren Vermögen.

Alle vom Verein gesammelten Spendenmittel werden ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet.

Artikel 7: Austritt

Mitglieder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aus der Naturfreunde Internationale austreten. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben sie alle ihre durch Statuten und Beschlüsse festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 8: Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Naturfreunde Internationale schaden, die Statuten und Beschlüsse missachten oder die Beiträge nicht bezahlen, können von der Jahreskonferenz mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann zu diesem Zweck eine außerordentliche Jahreskonferenz einberufen. Ausgeschlossene A- und B-Mitglieder haben das Recht, gegen diesen Entscheid innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim Schiedsgericht Berufung einzulegen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen alle Rechte und Pflichten der ausgeschlossenen Mitglieder.

Artikel 9: Organe

Die Organe der Naturfreunde Internationale sind:

1. Der Kongress
2. Die Jahreskonferenz
3. Der Vorstand
4. Die Kontrollkommission
5. Das Schiedsgericht

Artikel 10: Der Kongress

1. Der Kongress setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Mitglieder: Kategorie A und B mit Stimmrecht, Kategorie C mit beratender Stimme
 - b. 8 Delegierten der NFJI
 - c. den stimmberechtigten Mitgliedern der Jahreskonferenz
 - d. den Mitgliedern der Kontrollkommission mit beratender Stimme
 - e. dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme
 - f. dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.

2. Die Mitglieder der Kategorie A verfügen zusätzlich zu dem/der Vertreter*in in der Jahreskonferenz über eine weitere Delegiertenstimme ab 1.000 Mitgliedern, für die ein Beitrag an die NFI bezahlt wird. Ab 4.000 Mitgliedern, für die ein Beitrag an die NFI bezahlt wird, verfügen sie über eine weitere Delegiertenstimme, danach für je 4.000 Mitglieder, für die ein Beitrag an die NFI bezahlt wird, über eine weitere Stimme. Ab 40.000 Mitgliedern kommt für je 5.000 weitere Mitglieder, für die ein Beitrag an die NFI bezahlt wird, eine Delegiertenstimme dazu.

Die Anzahl der Delegierten der Mitglieder der Kategorie B richtet sich nach dem entsprechenden Beschluss des letzten Kongresses, wobei sie jedoch über mindestens eine Delegiertenstimme verfügen.

Eine delegierte Person kann bis zu vier Stimmen vertreten. Das Stimmrecht kann in schriftlicher Form auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Mitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie ihre Beitragspflichten eingehalten haben.

3. Wenn außergewöhnliche Umstände, wie eine Pandemie oder eine andere schwere Krise, eine reguläre Durchführung des Kongresses erschweren oder unmöglich machen, kann der Kongress in virtueller Form abgehalten werden. Für den virtuellen Kongress gilt in Bezug auf Artikel 10.2 folgende Änderung: Eine delegierte Person kann bis zu 10 Stimmen vertreten. Im Fall eines virtuellen Kongresses gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Kongressen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob ein virtueller Kongress durchgeführt werden soll, welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt und in welcher Sprache der Kongress abgehalten wird, wird vom Vorstand getroffen.
4. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.
5. Der Kongress findet alle drei Jahre statt. Er wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Monate vorher einberufen.
6. Ein außerordentlicher Kongress muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
7. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegiertenstimmen vertreten sind.

8. Der Kongress wird vom/von dem/der Präsidenten/in der Naturfreunde Internationale oder seiner/ihrer Vertreter/in eröffnet. Der Kongress wählt das Kongresspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Kongress dient dem Erfahrungsaustausch und der politischen Willensbildung der NFI und hat über die folgenden Punkte zu beraten und Beschluss zu fassen:
 - a. Stellungnahme zu grundsätzlichen und internationalen Fragen
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte, der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen
 - c. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - d. Statutenänderungen inklusive der Festlegung des Sitzes der Naturfreunde Internationale
 - e. Anträge
 - f. Beschluss der Kernthemen und einer etwaigen gemeinsamen Kampagne für die folgende Kongressperiode
 - g. Festsetzung der Beiträge an die Naturfreunde Internationale, an die Naturfreundejugend Internationale und an den Solidaritätsfonds
 - h. Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie A und B sowie alle Änderungen des Mitgliedsstatus
 - i. Wahl
 - (1) des Vorstandes:
 - des/der Präsidenten/in
 - von bis zu fünf Vizepräsidenten*innen, von denen eine/einer die Funktion des/der Kassiers/Kassierin übernimmt
 - (2) der Kontrollkommission und
 - (3) des Schiedsgerichts.
10. Die Funktionsperiode des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts beginnt mit der Wahl durch einen Kongress und endet mit der Neuwahl aller aufgezählten Organe und Funktionär*innen am nächstfolgenden Kongress.
11. Anträge an den Kongress können gestellt werden durch die Organe der Naturfreunde Internationale, die stimmberechtigten Mitglieder und die Naturfreundejugend Internationale. Anträge an den Kongress müssen mindestens drei Monate vorher beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind zwei Monate vor dem Kongress den Mitgliedern

bekannt zu geben. Während des Kongresses können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen unterstützt werden.

12. Beschlüsse:

- a. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.
- b. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist zum Inkrafttreten eines Beschlusses neben der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Delegierten auch die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c. Bei Statutenänderungen und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen notwendig.

13. Die Kosten der Kongressdelegierten tragen die entsendenden Organisationen. Die Kosten der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gehen zu Lasten der Naturfreunde Internationale.

14. Wahlen: Die Wahlen nach Artikel 10, Pkt. 9, Buchstabe i sind mit Stimmzettel vorzunehmen und erfolgen geheim.

Artikel 11: Die Jahreskonferenz

1. Der Jahreskonferenz gehören an:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- b. ein/eine Vertreter*in jedes Mitglieds der Kategorie A und B aus dem Kreise des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Mitglieds sowie ein/eine Vertreter/in aus dem Leitungsgremium der NFJI
- c. ein/eine Vertreter*in jedes Mitglieds der Kategorie C mit beratender Stimme
- d. der/die Geschäftsführer/in der NFI und ein Mitglied der Kontrollkommission mit beratender Stimme

2. Die Jahreskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Die Jahreskonferenz muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Kategorie A unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3. In Kongressjahren findet keine Jahreskonferenz statt.

4. Die Jahreskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Jahreskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der politischen Willensbildung der NFI und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Begleitung und Überprüfung der Durchführung der Beschlüsse des Kongresses.
 - b. Vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedern der Kategorien A und B und vorläufige Festsetzung der Beiträge von neuen Mitgliedern der Kategorien A und B vorbehaltlich der Aufnahme durch den nächsten Kongress.
 - c. Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie C.
 - d. Beschluss des Jahresprogramms der NFI insbesondere der jeweiligen Schwerpunktkampagne(n).
 - e. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung der NFI.
 - f. Genehmigung des Budgets und der Jahresabschlüsse, der Berichte.
 - g. Ausschluss von Mitgliedern gemäß Artikel 8 (hierfür wird eine Dreiviertelmehrheit benötigt).
6. Die Verhandlungssprache ist Englisch. Die Kosten der Delegierten tragen die entsendenden Organisationen. Die Kosten der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission gehen zu Lasten der Naturfreunde Internationale.
7. Ist die Abhaltung einer physischen Jahreskonferenz unter Anwesenheit aller Teilnehmenden aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Ebenso können dringende Beschlüsse per Umlaufverfahren via E-Mail eingeholt werden.

Artikel 12: Der Vorstand

1. Präsident*in, bis zu fünf Vizepräsidenten*innen, von denen eine/einer die Funktion des/der Kassiers/Kassierin übernimmt, sowie der/die von der NFJI gewählte Vertreter*in bilden den Vorstand. Der/die Geschäftsführer*in der NFI ist Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes sollen demselben Mitglied angehören. Für die Zusammensetzung des Vorstandes werden eine geografische und geschlechtliche Ausgewogenheit sowie die Einbeziehung der kleinen Mitglieder angestrebt.

2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der Jahreskonferenz einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Jahreskonferenz sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Kongress zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die von der Satzung, vom Kongress und der Jahreskonferenz festgelegten Aufgaben. Er stellt das erforderliche Personal ein, bestellt den/die Geschäftsführer*in und begleitet und kontrolliert dessen/deren Arbeit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, können Beschlüsse auch nachträglich per elektronischem Umlaufbeschluss bestätigt werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Dem/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung einem/r Vizepräsidenten/in obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
7. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Artikel 13: Das Sekretariat

Das Sekretariat wird vom/von der Geschäftsführer*in geleitet. Der Aufgabenbereich des/der Geschäftsführers/in wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes und im Arbeitsvertrag festgelegt.

Artikel 14: Die Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Kontrollkommission sollen verschiedenen Mitgliedern angehören.

Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, über die Einhaltung der Vereinsstatuten und die Durchführung der Beschlüsse zu wachen, sowie die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat der Kontrollkommission die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrollkommission hat der Jahreskonferenz und dem Kongress über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

Ein Mitglied der Kontrollkommission hat das Recht an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 15: Das Schiedsgericht

In Streitfällen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und den Gremien der Naturfreunde Internationale entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht konstituiert sich unmittelbar nach seiner Wahl und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Kongresses – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht entscheidet als Kollegium, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 16: Auflösung

1. Die Auflösung der Naturfreunde Internationale kann nur von einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen Kongress beschlossen werden. An diesem Kongress müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder der Kategorie A und B vertreten sein, und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und anwesenden Mitglieder der Kategorie A und B müssen für die Auflösung stimmen. Der die Auflösung beschließende Kongress bestimmt über die Verwendung des Vermögens der Naturfreunde Internationale im Sinne des Absatzes (2).

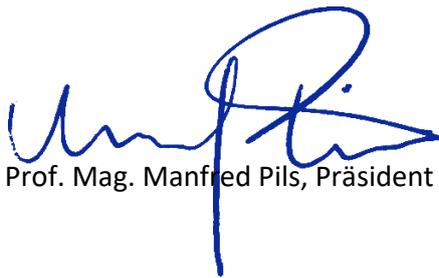
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Artikel 17: Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand der Naturfreunde Internationale ist am Sitz derselben. Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als Urtext.

Die vorliegenden Statuten wurden durch den außerordentlichen, virtuellen Kongress am 19. Dezember 2024 genehmigt.

Wien, 19. Dezember 2024



Prof. Mag. Manfred Pils, Präsident